

Merkblatt für Betreuer

Rechtsstellung des Betreuers

D. Betreute wird vom Betreuer innerhalb der ihm übertragenen Aufgaben vertreten; er hat die Angelegenheiten d. Betreuten so zu besorgen, wie es d. Wohl entspricht.

Auch den Wünschen d. Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies dem Wohl d. Betreuten nicht zuwiderläuft und d. Betreuer zugemutet werden kann. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat d. Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderungen d. Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen d. Betreuer und d. Betreuten.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird die Geschäftsfähigkeit d. Betreuten nicht eingeschränkt, d.h. dass auch Rechtsgeschäfte, welche in den Aufgabenkreis d. Betreuers fallen, vom Betreuten grundsätzlich wirksam vorgenommen werden können. Sollte dies zu Problemen führen, kann der Richter für den gesamten oder einen Teil d. Aufgaben einen sog. "Einwilligungsvorbehalt" anordnen. Dies bedeutet, dass die Rechtsgeschäfte, welche d. Betreute tätigt, nur mit der Einwilligung d. Betreuers wirksam vorgenommen werden können.

Bei folgenden Rechtsgeschäften ist der Betreuer von der Vertretung d. Betreuten ausgeschlossen:

- bei Rechtsgeschäften d. Betreuten mit dem Betreuer (gleich, ob er im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt).
- bei Rechtsgeschäften zwischen d. Betreuten und d. Ehegatten des Betreuers.
- bei Rechtsgeschäften zwischen d. Betreuten und Verwandten des Betreuers in gerader Linie (Eltern, Kinder usw.).

In diesen Fällen ist die Bestellung eines weiteren Betreuers (sog. Ergänzungsbetreuer) erforderlich.

Die Betreuung wird als Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich geführt.

Für Aufwendungen, die dem Betreuer zum Zwecke der Führung der Betreuung entstehen (Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten etc.), kann der Betreuer Ersatz aus dem Vermögen d. Betreuten bzw. bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse verlangen.

Stattdessen kann der Betreuer eine „pauschale Aufwandsentschädigung“ von derzeit 399 € (seit 01.08.2013) jährlich geltend machen. Bei Mittellosigkeit d. Betreuten wird die Aufwandsentschädigung auf Antrag aus der Staatskasse gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers.

Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten und, wenn die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört, hierüber Rechnung zu legen.

Insoweit wird auf das Merkblatt "Rechnungslegung" verwiesen.

Sofern der Betreuer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann - nach vorheriger Androhung – gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Ist der Betreuer Ehegatte, Elternteil oder Abkömmling des Betreuten, so ist er von der Pflicht zur Erstellung einer Abrechnung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Die Sorge für das Vermögen d. Betreuten verpflichtet den Betreuer zur ordnungsgemäßen Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche d. Betreuten.

Das Vermögen ist wirtschaftlich, verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsichere Anlagen sind z.B. Bundesanleihen, Bundesobligationen, Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Kommunalobligationen, festverzinsliche Anlagen bei Sparkassen und Banken, welche einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Bei der Anlage von Geldern bei Banken oder Sparkassen ist mit dem Geldinstitut eine Vereinbarung zu treffen, dass zu Verfügungen durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (sog. Sperrvermerk). Dies gilt auch für bereits vorhandene Konten, jedoch nicht für Barmittel zur Bezahlung laufender Ausgaben oder für das Girokonto.

Der sog. „befreite“ Betreuer (Ehegatte, Elternteil oder Abkömmling d. Betreuten) ist von der Verpflichtung zur Versperrung der Konten befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen bzw. deren Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern, so soll er dies umgehend dem Betreuungsgericht mitteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung d. Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Folgende Maßnahmen/Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Betreuungsgerichts:

a) die Unterbringung d. Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- und Behandlungsbedürftigkeit);

b) die Vornahme unterbringungsähnlicher Maßnahmen.

Die Regelung über die Unterbringung gelten auch dann, wenn d. Betreuten, d. sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurt), Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;

c) die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass d. Betreute dauernd gesundheitlichen Schaden erleidet;

d) zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den d. Betreute gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Mieter und Vermieter), zur Vermietung von Wohnraum, sowie zur Eingehung eines Miet- oder Pachtvertrages oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird;

e) zur Verfügung über Sparkonten und Wertpapiere d. Betreuten (gilt nicht für „befreite Betreuer, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet);

f) zur Verfügung über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. zum Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, sowie zur Belastung eines Grundstücks (Grundschild, Hypothek, Wohnungsrecht, Nießbrauch)

g) zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, zu einem Erbaueinandersetzungsvertrag, sowie einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht;

h) Aufnahme eines Darlehens für d. Betreuten;

i) zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000 € übersteigt (dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich oder zu Protokoll vorgeschlagen hat);

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen. Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist "schwebend unwirksam".

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ist dem Betreuer zu erteilen. Die Wirksamkeit des Vertrages tritt erst mit Zugang der betreuungsgerichtlichen Genehmigung an den anderen Vertragsteil ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung eines Mietverhältnisses), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist durch den Betreuer bei Gericht zu beantragen. Eine Erteilung von Amts wegen erfolgt nicht.

Das Betreuungsgericht und die zuständige Betreuungsstelle (Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg, Dietzstraße 4, 90317 Nürnberg, Telefon [0911] 231-0) sind verpflichtet, den Betreuer zu beraten.